

Herr Landratspräsident  
Richard Lendi  
Rathaus  
8750 Glarus

Glarus, 27. Oktober 2010

## **Motion «Verdeckte polizeiliche Ermittlungen»**

Sehr geehrter Herr Landratspräsident  
Sehr geehrte Damen und Herren

Gestützt auf Art. 80 und Art. 86 der Landratsverordnung ersuchen wir Sie, folgende Motion an den Regierungsrat weiter zu leiten:

### **1. Antrag**

Das Polizeigesetz des Kantons Glarus sei dahingehend anzupassen, dass die Kantonspolizei Glarus nach dem Inkrafttreten der neuen, eidgenössischen Strafprozessordnung (StPO) am 1. Januar 2011 weiterhin auch präventiv verdeckte Ermittlungen anstellen kann.

### **2. Begründung**

Gemäss Art. 1 Abs. 2 Polizeigesetz des Kantons Glarus richtet sich die polizeiliche Tätigkeit im Rahmen der Strafverfolgung nach den Vorschriften der StPO. Die neue, ab 1. Januar 2011 geltende eidgenössische StPO sieht in Art. 286 entgegen der bisherigen Regelung (Bundesgesetz über die verdeckte Ermittlung, BVE) vor, dass sogenannte verdeckte Ermittlungen erst dann zulässig sind, wenn eine Straftat bereits begangen wurde. Nun gelten beispielsweise Fahnder, die in Internet-Chatrooms Pädophilie aufspüren gemäss Bundesgerichtsentscheid BGE 134 IV 266 vom 16. Juni 2008 als verdeckte Ermittler. Folglich unterstehen sie ab dem 1. Januar 2011 dem eingangs erwähnten Art. 286 der StPO und haben keine Rechtsgrundlage mehr, um präventive Ermittlungen durchzuführen. Unter Umständen können auch andere/weitere Einsatzgebiete betroffen sein, in denen die Kantonspolizei Glarus als Präventivmassnahme verdeckt ermittelt oder ermitteln will (namentlich im Drogenbereich, im Rotlichtmilieu oder in extremistischen Szenen).

Auf Nachfrage hin war vom zuständigen Departementsvorsteher, Landesstatthalter Andrea Bettiga, zu erfahren, dass man sich sowohl bei der Kantonspolizei Glarus, wie auch beim zuständigen Departement dieser Problematik bewusst ist: Durch die Einführung der neuen StPO ist eine Gesetzeslücke entstanden mit der Konsequenz, dass der Kantonspolizei Glarus ab Januar 2011 eine wichtige Handhabe in der Verbrechensprävention fehlen wird. Da auf Bundesebene mittelfristig mit keiner Lösung zu rechnen ist, müssen die Kantone von sich aus handeln.

Als Musterbeispiel gilt der Kanton Schwyz. Hier wurden die entsprechenden Grundlagen bereits im Zusammenhang mit den Anpassungen der kantonalen Gesetzgebung an die neue StPO geschaffen (vgl. § 9d Polizeiverordnung SZ). So wird die Schwyzer Kantonspolizei ab Januar 2011 zur Erkennung und Verhinderung von Straftaten eine verdeckte Vorermittlung anordnen können. Allerdings nur, wenn a) hinreichende Anzeichen bestehen, dass es zu strafbaren Handlungen kommen könnte; b) die besondere Schwere oder Eigenart der in Betracht fallenden Straftat den Eingriff rechtfertigt und c) andere Massnahmen erfolglos geblieben sind, aussichtslos oder unverhältnismässig erschwert wären.

Im Interesse der öffentlichen Sicherheit soll dieses Präventionsinstrument unserer Meinung nach auch der Glarner Kantonspolizei zur Verfügung stehen. Selbstverständlich sind solche Einsätze an enge Voraussetzungen zu knüpfen und haben zusätzlich einer richterlichen Genehmigung zu unterliegen. Dass die Kantonspolizei ihre Möglichkeiten weiterhin voll ausschöpfen kann, ist in der Verbrechensbekämpfung von entscheidender Bedeutung. Insbesondere, weil nicht nur die Aufdeckung von Verbrechen zu den Kernaufgaben der Polizei gehört, sondern auch die Verbrechensprävention. Rechtsstaatliche Bedenken können übrigens bereits im Vorhinein ausgeräumt werden: Die Kantonspolizei würde mit dem beschriebenen Präventionsinstrument kein neues Recht beanspruchen – vielmehr würde Transparenz geschaffen bezüglich der heute geltenden Praxis.

Vorab besten Dank für die Überweisung der Motion an den Regierungsrat.

Genehmigen Sie, Herr Präsident, sehr geehrte Damen und Herren, den Ausdruck unserer vorzüglichen Hochachtung.

Freundliche Grüsse

*FDP.Die Liberalen* des Kantons Glarus

Landratsfraktion



LR Benjamin Mühlemann



LR Christian Marti-Hauser  
Fraktionspräsident

Kopie:

- Staatskanzlei